

RS Vwgh 1996/10/10 95/15/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §147;

BAO §288;

BAO §289;

BAO §92;

BAO §93;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/15/0209

Rechtssatz

Es fällt nicht in die Kompetenz eines Betriebsprüfers, für die Abgabenbehörde abschließend Rechtsfragen zu beantworten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995150208.X05

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at